

Bekanntmachung

Der Landkreis Stade führt ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz und § 108 ff. Nds. Wassergesetz für folgendes Vorhaben durch:

Herstellung eines Gewässers durch Abbau von Sand in Hammah Vorhabenträger: Firma Aluminium Oxid Stade GmbH

Auf Flächen an der Kreisstraße 3 nördlich von Hammah (Flur 1 und 4 Gemarkung Hammah) beabsichtigt die Firma Aluminium Oxid Stade GmbH ein Gewässer durch Abbau von Sand herzustellen. Das betroffene Gebiet liegt östlich der K 3 ca. 700 m nördlich der nächsten Wohnbebauung von Hammah und ca. 200 m südlich der nächsten Wohnbebauung von Groß Sterneberg. Der für 10-15 Jahre beabsichtigte Bodenabbau auf einer Fläche von ca. 32 ha (gesamte Abbaustätte) soll im Trocken- und Nassabbau erfolgen. Nach Abbauende werden auf der Fläche Seen verbleiben. Verbunden mit dem Abbau ist u.a. die verkehrliche Erschließung vom Abbaugelände zur K 3 und die Verlegung eines Entwässerungsgrabens. Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind dem Plan zu entnehmen.

Aufgrund eines Formfehlers bei der Bekanntmachung vom 20.03.2015 erfolgt eine erneute Auslegung des Planes. Einwendungen die aufgrund der 1. Auslegung erhoben worden sind, behalten ihre Gültigkeit und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt und brauchen nicht noch einmal erhoben zu werden.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) für das Vorhaben liegt erneut in der Zeit

vom 05.05.2015

bis 04.06.2015

bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten

während der folgenden Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus:

Montag und Dienstag: 8:30 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 18:00 Uhr

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.oldendorf-himmelpforten.de eingesehen werden. Dies gilt während des Auslegungszeitraums auch für die Planunterlagen (www.oldendorf-himmelpforten.de) Maßgeblich ist aber der Inhalt der vor Ort in Papierform ausliegenden Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

das ist bis einschließlich zum 18.06.2015

bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten oder beim Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan bei den zuvor genannten Stellen abgeben.

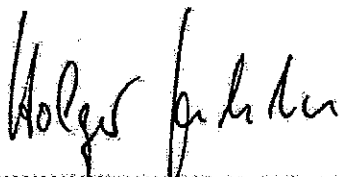
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben können ferner unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.

2. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden ggf. in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Kosten, die z. B. durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Über Entschädigungsansprüche wird nicht in diesem Planfeststellungsverfahren, sondern ggf. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.
5. Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landkreis Stade) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit (Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)/Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird auf folgendes aufmerksam gemacht: Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Zuständig für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist der Landkreis Stade als Planfeststellungsbehörde. Der Landkreis Stade steht auch als Ansprechpartner für Anfragen in Bezug auf das Beteiligungsverfahren im Rahmen der allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflichten nach dem Verwaltungsverfahrenrecht zur Verfügung. Das Verfahren endet mit einem Planfeststellungs- oder Versagungsbeschluss. Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, die vollständig § 6 UVP entsprechen, sind Bestandteil der Planunterlagen und liegen zur Einsicht für die Öffentlichkeit unter den auf

Seite 1 angegebenen Bedingungen aus. Die betroffene Öffentlichkeit hat im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Für die Äußerung gelten die vorstehend beschriebenen Anforderungen zu Frist und Form der Einwendungen entsprechend. Die weiteren Ausführungen in dieser Bekanntmachung gelten ebenfalls entsprechend.

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
Der Samtgemeindebürgermeister



.....
Holger Falcke

